

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG *)
(BAM)



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4136/4G

für die Bauart/-reihe einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter

Aktenzeichen 9.1/65 518

1. Rechtsgrundlagen
 - 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
 - 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I, S. 2453).
 - 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).
2. Antragsteller

Wellpappenfabrik Sausenheim
Postfach 12 20
6718 Grünstadt 1
3. Hersteller der Verpackung

Wellpappenfabrik Sausenheim
Postfach 12 20
6718 Grünstadt 1
4. Beschreibung der Bauart/-reihe

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackung (Sack aus Kunststoffolie oder Kanister aus Kunststoff)

 - 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
--

*) Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung von Gefahrgutverpackungen gem. den Zuständigkeitsregelungen der Gefahrgutverordnungen für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr sowie gem. Abschnitt 22 der allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code

- 4.2 Grundmaße (LxB)
Fuß der Bauartreihe : 114 x 114 mm
Zwischengröße : 314 x 264 mm
Kopf der Bauartreihe: 594 x 414 mm
- 4.3 Höhe
Fuß der Bauartreihe : 150 mm
Zwischengröße: 280 mm
Kopf der Bauartreihe: 440 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
Fuß der Bauartreihe : 1,2 Liter
Zwischengröße: 18,8 Liter
Kopf der Bauartreihe: 95,1 Liter
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
Fuß der Bauartreihe : 7,3 kg
Zwischengröße: 49,6 kg
Kopf der Bauartreihe: 64,3 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
Zweiwellige Wellpappe (B- und C-Welle) gem. DIN 55 468 Teil 1 vom 07.1987
Papierart gem. DIN 6730
- 4.7 Werkstoff der Verschlüsse
Kunststoffklebeband: TPP-Film, glasfaserverstärkt in Längs- u. Querrichtung mit klebeaggressivem synth. Kautschukkleber, der Firma EHA Verpackungs-System GmbH, 6368 Bad Vilbel 2
- 4.8 Zeichnungen des Antragstellers
Außenverpackung : Blatt Nr. 5, 9 u. 13 zum Prüfbericht 2/90 vom 23.02.1990
Verschluß: Blatt Nr. 14 und 15 zum Prüfbericht 2/90 vom 13.03.1990
5. Anforderungen an die Bauart/-reihe
Die Bauartreihe wird durch die in Nr. 4 beschriebene Baumuster eingegrenzt, die gemäß Prüfbericht Nr. 2/90 vom 23.02.1990, der Wellpappenfabrik Sausenheim, Postfach 1220 in 6718 Grünstadt 1, einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
Teil der Bauartreihe sind Bauarten dann, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt haben:
- Die Vorgaben des Masse-Volumen-Diagramms gem. Blatt Nr. 17 des o.g. Prüfberichts unter Berücksichtigung der Modellgesetze dürfen nicht überschritten werden.
 - Abgesehen von den Abmessungen müssen alle sonstigen Spezifikationen eingehalten werden.
 - Für jede von den geprüften Baumustern abweichende Bauart ist eine prüftechnischer Nachweis über die gleichwertige Leistungsfähigkeit zu führen, zu dokumentieren und der BAM zu übersenden.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart/-reihe wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart/-reihe dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauartreihe festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart/-reihe serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



4G/Y *)/S/...../D/BAM 4136 - WSG
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

*) An dieser Stelle ist entsprechend der Baugröße die jeweilige Bruttomasse unter Berücksichtigung der Grenzwerte nach Nr. 9.5 einzusetzen; dabei ist auf die nächstfolgende ganze Zahl aufzurunden.

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart/-reihe serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

9.3 -

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:

Bruttomasse für den Fuß der Bauartreihe : 7,3 kg

Zwischengröße: 49,6 kg

Bruttomasse für den Kopf der Bauartreihe: 64,3 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauartreihe als zusammenge-

setzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

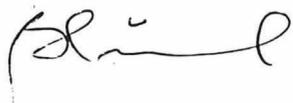
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauartreihe muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart/-reihe entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Zulassung zur Fertigung und Kennzeichnung nach Nr. 7 und 8 wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 10.03.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag


Dipl.-Ing. D. Mertens